

Nr. 53 / 2018 KO - Mosel

Koblenz, 2018-11-15

### **Schifffahrtspolizeilicher Hinweis**

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Koblenz und Trier weisen darauf hin, dass der Winterdienst auf den Straßen, Wegen, Ufermauern, Landgängen, Böschungs- und Kaimauertreppen an den Schleusenanlagen, Liegestellen und den bundeseigenen Häfen nicht umfassend durchgeführt werden kann, sondern eingeschränkt bleiben muss.

Die Bereiche sind mit der gebotenen Vorsicht zu befahren und zu betreten.

Des Weiteren wird daraufhin gewiesen, dass es nach MoselSchPV § 6.28 Nr.7 Buchstaben d verboten ist, von Fahrzeugen Wasser auf die Schleusenplattform zu bringen.

Insbesondere leere Fahrzeuge, die zu Tal in die Schleusenkammer einfahren, müssen ihren Bugstrahl so benutzen, dass kein Wasser auf die Schleusenplattform gelangt.

Dieser Hinweis ergeht im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Trier.

Aktuelle Änderungen werden nur im elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kluske